

Das Arbeitszimmer im Wohnungsverband

Kosten für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sind nur dann abzugsfähig, wenn es im Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bildet.

Ein Arbeitszimmer ist ein Zimmer, dem der Charakter eines Wohn- oder Büroraumes zukommt.

Räume, die auf Grund der funktionellen Zweckbestimmung und Ausstattung für die Berufsausübung typisch sind und eine private Nutzung üblicherweise nicht gestatten, fallen nicht unter den Begriff Arbeitszimmer.

Es sind dies z. B.:

- Labors mit entsprechender Einrichtung
- Fotostudios
- Ordinations- u. Therapieräumlichkeiten, die auf Grund ihrer Ausstattung einen Nutzung im Rahmen der privaten Lebensführung ausschließen (z. B. Ordination eines praktischen Arztes).
- Werkstätten

Im Wohnungsverband liegt ein Arbeitszimmer, wenn es sich in derselben Wohnung (gemietet oder Eigentum) oder im privaten Wohnhaus oder auf demselben Grundstück befindet und wenn es von der Wohnung aus begehbar ist.

Vom Abzugsverbot erfasst sind auch die Einrichtungsgegenstände der Wohnung bzw. des Arbeitszimmers, selbst wenn diese betrieblich oder beruflich genutzt werden (Stühle, Schreibtische, Schränke, Vorhänge, Teppiche, Bilder, Bücherregale).

Typische Arbeitsmittel wie Computer, Computertische, Kopier-, Faxgeräte, Drucker, EDV-Ausstattungen, Telefonanlagen bleiben uneingeschränkt abzugsfähig.

Die Beurteilung, ob ein Arbeitszimmer den Tätigkeitmittelpunkt darstellt, hat nach dem typischen Berufsbild zu erfolgen.

Diese Tätigkeiten werden ausschließlich im Arbeitszimmer ausgeübt oder die Tätigkeitskomponenten, die auf das Arbeitszimmer entfallen, sind typischerweise für das Berufsbild wesentlich.

Gutachter, Dichter, Heimbuchhalter, Maler, Teleworker, Komponist.

Bei Tätigkeiten deren Mittelpunkt außerhalb eines Arbeitszimmers liegt, prägt die außerhalb des Arbeitszimmers ausgeübte Komponente das Berufsbild.

Die Tätigkeitskomponente, die auf das Arbeitszimmer entfällt, ist bei der Beurteilung des Berufsbilders typischerweise nicht wesentlich.

Lehrer, Politiker, Richter, Vortragender, Freiberufler mit auswärtiger Kanzlei.

Stellt das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit dar, können folgenden Aufwendungen abgesetzt werden:

- anteilige Mietkosten
- anteilige Betriebskosten
- anteilige AfA bei Eigentumsobjekten
- anteilige Finanzierungskosten
- Kosten für Einrichtungsgegenstände

Für den Vorsteuerabzug bei Arbeitszimmer gilt folgendes:

- Tatsächliche (beinahe) ausschließliche unternehmerische Nutzung.
- Die Tätigkeit macht ein Arbeitszimmer notwendig.

Das Ausmaß des Vorsteuerabzugs ist im Verhältnis der Nutzfläche des Arbeitszimmers zur Gesamtnutzfläche des Wohnungsverbandes zu berechnen.